

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	711 / 0011038 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2024-711-0011038-0001/1
Anlagenbetreiber / Firma	Wimmelbücker Abbruch GmbH
Standort	Südring 92 in 33647 Bielefeld
Anlage	Anlage zum Umschlagen, Behandeln und Lagern von Abfällen - Bauschuttbrecher gem. Nr. 8.11.2.4 mit Nebeneinrichtungen
Datum der Umweltinspektion	16.05.2024
Gesamtaufwand	35:15 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	13:45 Stunden (einschl. An- und Abfahrt)
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde Untere Wasserbehörde AwSV

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung

Begehung des o.g. Anlagenstandorts mit umweltrechtlicher Prüfung der o.a. Anlage inkl. Nebeneinrichtungen, bestehend aus Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle, Betankungsanlage, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Brecher-Anlage

Schwerpunkte der Prüfung

- Immissionsschutzrecht,
- Abfallwirtschaftsrecht (Abfallstoffstromkontrolle / Abfallüberwachung) sowie
- Betriebsorganisation und Umweltmanagement
- Industrieabwasser
- Wassergefährdende Stoffe

B) Grundlagen der Überwachung

Erteilte Genehmigungen, maßgebliche Umweltweltnormen und Stand der Technik

- BImSchG-Genehmigung vom 04.10.2017, Az. 360.12-al 711-0003/17/8.11.2.4
- Änderungsanzeige vom 04.02.2020; 360.13/A15.1-711.000120
- Änderungsanzeige vom 06.12.2022; 360.13/A15.1-711.0006/22

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel (Mängelschwere)	- Abfallrechtliche Nachweisführung – Verstoß gegen § 3 Nachweisverordnung i. V. m. § 50 (1)

	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 69 (2) Nr. 12 KrWG (geringfügiger Mangel)
--	--

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	- Mündliche Anordnung während der VOK – keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich. Der Mangel wurde im Anschluss an die UI zeitnah behoben.
-----------------------	--

*Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.